

Satzung des Wasserverbandes Weserniederung in Petershagen im Kreis Minden-Lübbecke

Artikel I

Auf Grundlage des Gesetzes über Wasser- u. Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz-WVG) in seiner zum Zeitpunkt der Beschlussfassung jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Weserniederung in ihrer Sitzung am 16.12.2015 die nachfolgende Neufassung der Satzung beschlossen:

§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet

Der Verband führt den Namen Wasserverband "Weserniederung". Er hat seinen Sitz in Petershagen, Kreis Minden-Lübbecke. Der Verband ist als Wasser- u. Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung.

Das Verbandsgebiet umfasst das Einzugsgebiet der Weser nördlich des Wiehen- u. Wesergebirges im Kreis Minden-Lübbecke, ohne die Flächen, die unmittelbar in die Weser entwässern.

I. Abschnitt: Mitglieder, Aufgabe, Unternehmen

§ 2 Mitglieder

Mitglieder des Verbandes sind die Städte Petershagen, Minden, Porta Westfalica und Lübbecke sowie die Gemeinde Hille.

§ 3 Aufgaben

Der Verband hat zur Aufgabe:

- a) Die Unterhaltung, Pflege und Entwicklung der „sonstiger Gewässer“, deren Ufer und Unterhaltungstreifen innerhalb seines Verbandsgebietes, sofern nicht eine andere rechtsverbindliche Regelung getroffen ist bzw. wird.
- b) Die Unterhaltung der im Unternehmensplan dargestellten Deiche, Deichklappen und Dämme.
- c) Die Unterhaltung der verbandseigenen Stauanlagen (Kulturstau), sowie die Regelung der Stauhaltung.
- d) Die Durchführung von Ausbaumaßnahmen, sofern das Wohl der Allgemeinheit es erfordert.
- e) Die Durchführung von Maßnahmen zum Ausgleich der Wasserführung.

Der Verband kann Bodenverbesserungsmaßnahmen, Dränungen und Maßnahmen, die der Verbesserung der Gewässerstrukturgüte dienen, im Verbandsgebiet auch im Auftrage und auf Kosten der Mitglieder, Grundeigentümer oder Ausgleichspflichtigen ausführen bzw. Planungen hierfür aufstellen und die Bauleitung übernehmen.

Der Verband kann auf Grundlage rechtsverbindlicher Vereinbarungen Aufgaben der Pflege und Entwicklung für Flächen außerhalb des Gewässerbettes und der Ufer übernehmen (Retentionsbereiche, Überschwemmungsgebietsflächen, Entwicklungskorridore).

Uferrandstreifen, Blühstreifen, Pufferstreifen etc. dienen dem Gewässerschutz. Sofern es der Gewässerentwicklung dient oder die erforderliche Gewässerunterhaltung vereinfacht, kann der Wasserverband Pflegearbeiten für diese Streifen übernehmen.

Die Erhaltung der Anlagen in und an den Gewässern obliegt den Eigentümern bzw. den Nutznießern der Anlagen, sofern nicht eine anderweitige rechtsverbindliche Regelung getroffen ist bzw. wird. Hierzu gehören auch Fahrbahnen und Stirnwände der Überfahrten über Gewässer, die nur als Zufahrten zu Grundstücken einzelner Grundeigentümer dienen.

Die Verkehrssicherungspflicht für Gehölze in und an den Gewässern obliegt den Gewässereigentümern, sofern keine wasserwirtschaftlichen Belange vorliegen.

§ 4 Unternehmen, Plan

Der Verband hat zur Durchführung seiner Aufgaben notwendige Unterhaltungsarbeiten und Ausbaumaßnahmen an den von ihm zu unterhaltenden Gewässern, Anlagen, Deiche, Dämme usw. aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz- WHG) in der jeweils gültigen Fassung und des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz- LWG) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen. Die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer, Anlagen und Deiche sind in Gewässerkarten M 1:5.000 eingetragen. Der Verband hat ein Verzeichnis der von ihm zu unterhaltenden Deiche und Gewässer sowie der dem Wasserabfluss dienenden Anlagen und Bauwerke zu führen. Die Planunterlagen sind ständig auf dem Laufenden zu halten. Eine Ausfertigung der Planunterlagen erhält die zuständige Aufsichtsbehörde.

§ 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

Für die Benutzung von Grundstücken gelten die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes.

Die Eigentümer von Grundstücken haben das Betreten ihrer Grundstücke zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verbandsunternehmens nach vorheriger rechtzeitiger Ankündigung zu dulden. Für die Unterhaltung benötigte Stoffe dürfen den Grundstücken entnommen werden, wenn diese anderweitig nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten beschafft werden können. Die Anlieger und Hinterlieger von Gewässern haben das Ablegen oder Einebnen des bei der Unterhaltung regelmäßig anfallenden Aushubs auf ihren Grundstücken zu dulden, soweit dadurch die bisherige Nutzung nicht dauernd beeinträchtigt wird.

§ 6 Bewirtschaftung der Ufergrundstücke

Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung der Gewässer nicht beeinträchtigt wird.

Eigentümer und Nutzungsberechtigte der Gewässer und seine Anlieger haben alles zu unterlassen, was die Sicherheit und den Schutz der Ufer gefährden oder die Unterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde. Die Anlieger haben zu dulden, dass der Unterhaltungspflichtige die Ufer bepflanzt.

Die zuständige Behörde stellt im Streitfall fest, wem eine besondere Pflicht im Interesse der Gewässerunterhaltung obliegt.

§ 7 Bewirtschaftung der Deichgrundstücke

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der an die Deiche angrenzenden Grundstücke haben alles zu unterlassen, was die Unterhaltung oder Sicherheit der Deiche beeinträchtigen kann. Auf den Deichen und in einer Schutzzone von beidseitig 4 m Breite zum Deichfuß gelten folgende Verbote:

- a) das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
- b) Errichtung, Veränderung oder Erweiterung von Anlagen und Einfriedigungen,
- c) das Verlegen von Leitungen,
- d) das Reiten und Fahren, außer auf dafür zugelassenen Flächen,
- e) die Beweidung durch Tiere, ausgenommen Schafe,
- f) das Lagern oder Ablagern von Gegenständen und
- g) das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern.

Die zuständige Behörde stellt im Streitfall fest, wem eine besondere Pflicht im Interesse der Deichunterhaltung obliegt.

§ 8 Verbandsschau, Gewässerschau, Deichschau

Die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer und sonstigen Anlagen sind nach Erfordernis auf ihren ordnungsgemäßen Unterhaltungszustand zu prüfen. Die Verbandsschau ist auf Grundlage der Regelungen im Wasserverbandsgesetz durchzuführen.

Die Verbandsversammlung wählt aus jeder Mitgliedskommune einen Schaubeauftragten aus dem Kreis der Vertreter der Verbandsversammlung für die Dauer einer kommunalen Wahlperiode.

Gewässerschau und Deichschau nach dem LWG NRW werden von der jeweils zuständigen Behörde durchgeführt.

II. Abschnitt: Verfassung

§ 9 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Vorstand

§ 10 Zusammensetzung und Wahl der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung setzt sich aus 25 Vertretern zusammen. Davon entfallen

| | |
|--------------------------------|--------------|
| auf die Stadt Petershagen | 5 Vertreter |
| auf die Stadt Minden | 5 Vertreter |
| auf die Stadt Porta Westfalica | 5 Vertreter |
| auf die Stadt Lübbecke | 5 Vertreter |
| auf die Gemeinde Hille | 5 Vertreter. |

Die Vertreter sind von den Vertretungskörperschaften der Mitglieder zu wählen

Für den Fall der Verhinderung sind entsprechend Satz 3 25 Stellvertreter zu wählen. Die Stellvertretung ist persönlich und bei der Wahl festzulegen.

Wählbar ist jeder geschäftsfähige Deutsche, der seinen Wohnsitz oder sein Grundeigentum im Verbandsgebiet hat. Die zu wählenden Vertreter bzw. Stellvertreter brauchen nicht Mitglieder der Vertretungskörperschaften sein.

Von den Vertretern aus der Stadt Petershagen und der Gemeinde müssen mindestens je drei, aus den Städten Minden, Porta Westfalica und Lübbecke je zwei Landwirte sein.

§ 11 Niederschriften

Die Protokolle (beglaubigte Fotokopien oder Abschriften) über die Wahlen nach § 10 dieser Satzung sind dem Verband zu übersenden. Sie müssen Name, Geburtsdatum und Wohnsitz der Gewählten enthalten.

§ 12 Amtszeit

Die Amtszeit der Vertreter und Stellvertreter in der Verbandsversammlung deckt sich mit der Wahlzeit der kommunalen Vertretungskörperschaften.

Scheidet ein Vertreter oder Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so hat die entsendende Stelle innerhalb von zwei Monaten einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit in die Verbandsversammlung zu wählen.

Ausscheidende Vertreter oder Stellvertreter bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt.

§ 13 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung erledigt die ihr im Wasserverbandsgesetz und in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben, insbesondere beschließt sie über:

- a) die Wahl und die Abberufung des Verbandsvorstehers und des 1. und 2. stellvertretenden Verbandsvorstehers;
- b) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes;
- c) Grundsätze und Richtlinien für die Durchführung der Aufgaben des Verbandes einschließlich Erlass der Veranlagungsrichtlinien;
- d) die Wahl von Schaubeauftragten;
- e) die Änderung der Satzung und der Verbandsaufgabe;
- f) die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes;
- g) die Feststellung des Haushaltsplanes und der Nachträge;
- h) die Festsetzung der Aufwandsentschädigungen, Sitzungsentschädigungen, Fahrtkostenersatz und Verdienstausschlag;
- i) die allgemeinen Grundsätze für die Einstellung, Entlassung und Vergütung von Dienstkräften des Verbandes, soweit ihre Rechtsverhältnisse nicht durch das allgemeine Tarifrecht geregelt sind;
- j) Angelegenheiten außerhalb des festgestellten Haushaltsplanes mit einem Wert von mehr als 150.000 EUR;
- k) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband.

Im Übrigen hat die Verbandsversammlung den Vorstand in allen wichtigen Fragen zu beraten.

§ 14 Sitzungen der Verbandsversammlung

Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens jedoch 1 mal im Jahr zur Sitzung ein. Er hat sie auch einzuberufen, wenn mindestens 10 Vertreter der Verbandsversammlung dies schriftlich unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Angelegenheiten verlangen oder der Vorstand dies beschließt.

Die Einladung zur Sitzung ergeht mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. In dringenden Fällen kann die Frist auf 24 Stunden abgekürzt werden, dies ist in der Einladung zu begründen. Wer am Erscheinen gehindert ist, hat dies unverzüglich seinem Stellvertreter und dem Verbandsvorsteher mitzuteilen.

Die Vorstandsmitglieder, die Aufsichtsbehörde und die beratenden Dienststellen (Bezirksregierung, Landwirtschaftskammer- Bezirksstelle für Agrarstruktur-) sind in gleicher Weise einzuladen.

Der Verbandsvorsteher ist Vorsitzender der Verbandsversammlung ohne Stimmrecht.

Die Vorstandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung kein Stimmrecht. Sie sind befugt, in den Sitzungen das Wort zu ergreifen.

§ 15 Beschlussfassung in der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Der Stimmenanteil ergibt sich aus dem Verhältnis Beitragsflächen der Mitgliedskommunen zum gesamten Verbandsgebiet.

Für Angelegenheiten der Deichunterhaltung und des Deichausbaus ergeben sich die Stimmenanteile der Mitgliedskommunen aus Anlage II zu dieser Satzung.

Die Stimmenanteile werden in der Anlage I (Gewässer) und Anlage II (Deiche) zu dieser Satzung erstmalig zum 01.01.2016 gesondert festgesetzt. Eine erneute Überprüfung und Festsetzung erfolgt durch den Vorstand danach jeweils alle 10 Jahre.

Die Vertreter der jeweiligen Verbandsmitglieder stimmen in der Verbandsversammlung geschlossen im Block ab.

Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Der Verbandsvorsteher stellt die Beschlussfähigkeit zur Beginn der Sitzung fest. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand erneut einberufen, so ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung hierauf ausdrücklich hingewiesen ist.

Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss der Verbandsversammlung erweitert werden, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind oder nachträglich zustimmen.

Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Verbandsvorsteher, einem Vertreter der Verbandsversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Letztere werden von der Verbandsversammlung zu Beginn einer jeden Sitzung bestimmt.

§ 16 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher, zwei stellvertretenden Vorstehern und vier weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Reihenfolge der Stellvertreter ist festzulegen. Zwei Vorstandsmitglieder müssen hauptberufliche Landwirte sein.

§ 17 Bildung des Vorstandes

In den Vorstand entsenden die verbandsangehörigen Kommunen für die Dauer der Amtszeit je 1 Vorstandsmitglied und benennen dessen Stellvertreter. Außerdem entsendet die Landwirtschaftskammer NRW 2 hauptberufliche Landwirte für die Dauer der Amtszeit in den Vorstand und benennt deren Stellvertreter.

Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dürfen nicht der Verbandsversammlung angehören.

Die Verbandsversammlung wählt aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder den Verbandsvorsteher und die stellvertretenden Vorsteher.

Die Wahl des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertreter sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 18 Amtszeit

Das Amt des Vorstandsmitgliedes endet mit der Wahlzeit des Rates in der jeweiligen Mitgliedsgemeinde oder-stadt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist für die restliche Amtszeit gem. § 17 Abs. 1 ein Nachfolger zu benennen.

Ausscheidende Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Eintritt der Neuen im Amt.

§ 19 Vertretung des Verbandes

Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

Verpflichtungserklärungen des Verbandes bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der handschriftlichen Unterzeichnung durch den Verbandsvorsteher und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

§ 20 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht nach der Satzung der Verbandsversammlung oder dem Verbandsvorsteher zugewiesen sind.

Insbesondere hat er

1. den Haushaltsplan und seine Nachträge einschl. der Jahresrechnung aufzustellen,
2. Angelegenheiten außerhalb des festgestellten Haushaltsplanes und Verträge mit einem Wert von mehr als 25.000 EUR bis 150.000 EUR sowie Verträge über die unentgeltliche Verfügung über Vermögensgegenstände zu beschließen,
3. Änderungen der Satzung, der Verbandsaufgabe, des Unternehmens und des Planes vorzubereiten,
4. Prozesse zu führen und Vergleiche abzuschließen,
5. Angelegenheiten, über welche wenigstens zwei Vorstandsmitglieder eine Beschlussfassung des Vorstandes beantragen, zu behandeln,
6. für die Durchführung seiner Aufgaben die erforderlichen Dienstkräfte einzustellen,
7. zur ordnungsgemäßen Erledigung der nach der Satzung wahrzunehmenden Aufgaben einen Geschäftsführer einzustellen,
8. über die Einstellung/Entlassung und Vergütung von Dienstkräften zu entscheiden, soweit dies nicht durch das allgemeine Tarifrecht geregelt ist und
9. die Stimmen- u. Beitragsanteile der Mitgliedskommunen festzusetzen.

Der Vorstand kann Teile seiner Verwaltungsaufgaben fachlich qualifizierten Gebietskörperschaften gegen Kostenerstattung übertragen.

§ 21 Sitzungen des Vorstandes

Der Verbandsvorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr zur Sitzung ein. Auf schriftlichen Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern hat er den Vorstand unverzüglich zu einer Sitzung einzuberufen.

Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt ihnen die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen genügt eine Frist von einem Tag; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Die Aufsichtsbehörde, die Bezirksregierung Detmold und die Landwirtschaftskammer NRW – Bezirksstelle für Agrarstruk-

tur- sind in gleicher Form zu laden. Bei Bedarf kann der Verbandsvorsteher Sachverständige zur Teilnahme an den Beratungen des Vorstandes einladen.

Ein Vorstandsmitglied, das am Erscheinen gehindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter und dem Verbandsvorsteher mit.

§ 22 Beschlussfassung im Vorstand

Der Verband beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen seiner anwesenden Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend und alle ordnungsgemäß geladen sind.

Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder seine Beschlussfähigkeit anerkennen. Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Stimme abgegeben haben und kein Vorstandsmitglied Einwendungen gegen das schriftliche Verfahren erhoben hat.

Über die Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Verbandsvorsteher und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Letztere werden in der Sitzung bestimmt. Jedem Vorstandsmitglied sowie den geladenen Dienststellen ist eine Ausfertigung einer jeden Sitzungsniederschrift zu übersenden.

§ 23 Aufgaben des Verbandsvorstehers

Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und in der Verbandsversammlung. Ihm obliegen die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Der Verbandsvorsteher ist dem Verband für die Erfüllung seiner Aufgaben verantwortlich.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben

- a) die Beschlüsse des Vorstandes und der Verbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen,
- b) die Verbandsbeiträge festzusetzen und einzuziehen,
- c) die Zahlungen an die Verbandskasse anzuweisen und die Kassenverwaltung zu überwachen,
- d) die Vorstandsmitglieder wenigstens einmal im Jahr über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten,
- e) die Erteilung von Aufträgen im Rahmen des festgestellten Haushaltsplanes und außerhalb des festgestellten Haushaltsplanes bis zu 25.000 EUR.

Der Verbandsvorsteher ist Vorgesetzter des Geschäftsführers und der übrigen Bediensteten des Verbandes. Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte im Auftrag des Verbandsvorstehers und in Verantwortung ihm gegenüber aus. Er ist an die Weisungen des Verbandsvorstehers gebunden.

III. Abschnitt: Rechnungsjahr, Haushaltsjahr, Beiträge, Rechtsmittel

§ 24 Haushaltsplan

Die Verbandsversammlung setzt alljährlich den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Vorstand stellt den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung vor oder zu Beginn des Rechnungsjahres über ihn beschließen kann. Der Verbandsvorsteher teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.

Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Die Ausgaben, die nicht aus ordentlichen Einnahmen, insbesondere den Beiträgen der Mitglieder, sondern aus dem Vermögen, aus Dar-

lehen oder aus nicht regelmäßig wiederkehrenden Mitteln bestritten werden sollen, sind in den Vermögenshaushalt zu nehmen. Dem Haushaltsplan sind ein Nachweis der Rücklagen, die Vermögensübersicht und der Stellenplan beizufügen. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 25 Überschreiten des Haushaltsplanes

Außerhalb des festgestellten Haushaltsplanes bewirkt der Vorstandsvorsteher Ausgaben bis 25.000 EUR und der Vorstand darüber hinaus bis 150.000 EUR, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichend Mittel im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, dürfen nur bei unabweisbarem Bedürfnis getroffen werden.

Der Vorstandsvorsteher kann die erforderlichen Beiträge von den Mitgliedern einziehen.

Bei erforderlichen Ausgaben außerhalb des festgestellten Haushaltsplanes über 150.000 EUR beruft der Vorstandsvorsteher die Verbandsversammlung unverzüglich zur nachträglichen Festsetzung im Haushaltsplan ein.

§ 26 Verwendung der Einnahmen

Einnahmen des Verbandes, die nicht Beiträge der Mitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

§ 27 Tilgung der Schulden

Der Verband tilgt seine für wiederkehrende Bedürfnisse aufgenommenen Schulden vor der Wiederkehr des Bedürfnisses.

Für langfristige Darlehen, die nicht regelmäßig zu tilgen sind, sammelt er die Mittel zur Tilgung planmäßig an.

Der Vorstandsvorsteher stellt für jedes langfristige Darlehen einen Tilgungsplan auf, in dem mindestens die nach dem Schuldenverhältnis erforderlichen Beträge einzusetzen sind.

§ 28 Prüfen des Haushalts

Der Vorstandsvorsteher stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Rechnungsjahres gem. dem Haushaltsplan auf und gibt sie im ersten Viertel des folgenden Rechnungsjahres mit allen Unterlagen zum Prüfen an eine geeignete Prüfstelle.

Der Vorstandsvorsteher lässt prüfen, ob

- a) nach der Rechnung der Haushaltsplan erfolgt ist,
- b) die einzelnen Einnahme- u. Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,
- c) die Beträge mit dem Wasserverbandsgesetz, der Satzung und den anderen für den Verbandsverbindlichen Vorschriften im Einklang stehen.

Die Prüfstelle gibt ihren Prüfbericht an den Vorstand und an die Aufsichtsbehörde.

§ 29 Entlastung

Der Vorstand legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 30 Beiträge

Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

Die Beiträge werden getrennt für Unterhaltungs- u. Ausbaumaßnahmen erhoben.

Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 31 Beitragsverhältnis

Die Verbandsbeiträge der Mitglieder für die Gewässerunterhaltungsmaßnahmen verteilen sich auf die auf die in Anlage I zur Satzung festgelegten Flächen im Verbandsgebiet

Die Beitragsanteile für die Flächen im Verbandsgebiet sind der Anlage I dieser Satzung zu entnehmen. Diese Anteilsberechnung wird erstmalig zum 01.01.2016 gesondert festgesetzt. Eine erneute Überprüfung und Festsetzung erfolgt durch den Vorstand danach jeweils alle 10 Jahre

Der von den Erschwerern insgesamt aufzubringende Anteil am Gesamtaufwand wird vorab als Vomhundertsatz des Gesamtaufwands festgesetzt und auf die einzelnen Verbandsmitglieder nach dem in Anlage I zur Satzung festgelegten Schlüssel verteilt.

Die Verbandsbeiträge der Mitglieder für Deichunterhaltungs- und Deichausbaumaßnahmen sind auf Grundlage der gesetzlichen Regelungen des LWG nach dem Vorteilsmaßstab von den Mitgliedern zu leisten, deren Flächen geschützt werden. Beitragsmaßstab und Beitragsanteile sind Anlage II dieser Satzung zu entnehmen.

Beiträge für den Ausbau oder die Umgestaltung bestehender oder die Herstellung neuer sonstiger Gewässer einschließlich Brücken, Überfahrten, Unterhaltungswege, Stauvorrichtungen, Anpflanzungen und Deiche etc. sowie für Maßnahmen zum Ausgleich der Wasserführung sind aufgrund besonderer Vereinbarungen von den Mitgliedern zu leisten.

§ 32 Hebung

Der Verbandsvorsteher verteilt die Geldsumme, die die Mitglieder nach dem Haushaltsplan oder nach den Verpflichtungen des Verbandes aufzubringen haben, auf die Mitglieder.

Er setzt die Beiträge der einzelnen Mitglieder fest und zieht sie ein.

Gegen die Festsetzung der Beiträge sind die Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung gegeben.

IV. Abschnitt: Bekanntmachungen, Satzungsänderungen

§ 33 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Verbandes sind unter der Bezeichnung des Verbandes vom Verbandsvorsteher zu unterzeichnen.

Bekanntmachungen des Verbandes werden im Amtlichen Kreisblatt des Kreises Minden-Lübbecke vollzogen.

§ 34 Änderung der Satzung

Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Änderungen werden an dem Tage nach der Bekanntmachung wirksam, soweit der Tag des Inkrafttretens nicht besonders bestimmt wird.

Die Aufsichtsbehörde macht die Satzungsänderung entsprechend § 33 dieser Satzung bekannt.

Die Aufsichtsbehörde kann Satzungsänderungen aus Gründen des öffentlichen Interesses fordern.

Kommt der Verband der Forderung innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde bestimmten Frist nicht nach, kann die Aufsichtsbehörde die Satzung ändern.

V. Abschnitt: Aufsicht

§ 35 Staatliche Aufsicht

Der Verband steht unter der Aufsicht des Landrates des Kreises Minden-Lübbecke als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

Die Aufsichtsbehörde hat sicherzustellen, dass der Verband seine Aufgaben im Einklang mit dieser Satzung und den gesetzlichen Bestimmungen erfüllt.

§ 36 Von staatlicher Zustimmung abhängige Geschäfte

Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

- a. zur unentgeltlichen Verfügung über Vermögensgegenstände,
- b. zur Veräußerung und zur wesentlichen Änderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder Kunstwert haben,
- c. zum Eintritt in Gesellschaften und andere Vereinigungen bürgerlichen Rechts
- d. zu Verträgen mit einem Mitglied des Vorstandes,
- e. zur Gewährung von Darlehen und anderen Krediten an Mitglieder des Vorstandes und der Verbandsversammlung und an Dienstkräfte des Verbandes,
- f. zur Bestellung von Sicherheiten ab einem Wert von 25.000 EUR,
- g. zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen ab einem Wert von 25.000 EUR.

Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.

Zur Aufnahme von Kassenkrediten ab 100.000 EUR genügt eine mit einem Höchstbetrag zu gebende Ermächtigung der Aufsichtsbehörde. Die Ermächtigung erlischt mit dem Ablauf des entsprechenden Rechnungsjahres.

Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 37 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 1. Januar 1977 mit den 4 Änderungssatzungen vom 1. November 1977, 1. Januar 1981, 1. Januar 1986 und 1. Januar 1996 außer Kraft.

Anlage I zur Satzung des Wasserverbandes "Weserniederung":

Beitrags- und Stimmanteile der Mitglieder für Aufgaben der Gewässerunterhaltung

| Anlage I zur Satzung des Wasserverbandes Weserniederung in Petershagen | | | | | | |
|---|---------------|--------------|---------------|----------------------|-------------------------------|-------------|
| Beitrags- und Stimmenanteile der Mitglieder für Aufgaben der Gewässerunterhaltung | | | | | | |
| Flächen der Mitglieder im Einzugsgebiet der Gewässer, die vom Wasserverband Weserniederung unterhalten werden | | | | | | |
| Normalflächen der Mitglieder im EZG | Hille | Lübbecke | Minden | Petershagen | Porta Westfalica | Summe ha |
| unbebaute / unbefestigte Flächen ha: | 5.356,633 | 1.089,025 | 4.850,166 | 12.741,135 | 1.122,884 | 25.159,843 |
| bebaute Flächen / gem. Nutzung / Halden ha: | 810,560 | 224,999 | 1.917,043 | 1.477,022 | 405,679 | 4.835,303 |
| Waldflächen / Moorflächen ha: | 436,045 | 672,451 | 529,298 | 1.955,697 | 615,778 | 4.209,269 |
| Verkehrsflächen ha: | 463,485 | 107,599 | 763,284 | 1.161,276 | 162,845 | 2.658,489 |
| Summe ha: | 7.066,723 | 2.094,074 | 8.059,791 | 17.335,130 | 2.307,186 | 36.862,904 |
| Modifizierter Flächenmaßstab - Bewertungsfaktoren entsprechend dem Befestigungsgrad | | | | | | |
| Bewertungsfaktor für | | | | Bewertungsfaktor für | | |
| unbebaute / unbefestigte Flächen ha: | 1,00 | | | | Waldflächen / Moorflächen ha: | 0,50 |
| bebaute Flächen / gem. Nutzung / Halden ha: | 10,00 | | | | Verkehrsflächen ha: | 10,00 |
| Bewertete Flächen der Mitglieder unter Berücksichtigung des Befestigungsgrades | | | | | | |
| Bewertete Flächen der Mitglieder im EZG | Hille | Lübbecke | Minden | Petershagen | Porta Westfalica | Summe ha |
| unbeb. / unbef. Flächen x 1,0 in ha: | 5.356,633 | 1.089,025 | 4.850,166 | 12.741,135 | 1.122,884 | 25.159,843 |
| beb. Flächen / gem. Nutzung / Halden x 10,0 in ha: | 8.105,600 | 2.249,990 | 19.170,430 | 14.770,220 | 4.056,790 | 48.353,030 |
| Waldflächen / Moorflächen x 0,5 in ha: | 218,023 | 336,226 | 264,649 | 977,849 | 307,889 | 2.104,635 |
| Verkehrsflächen x 10,0 in ha: | 4.634,850 | 1.075,990 | 7.632,840 | 11.612,760 | 1.628,450 | 26.584,890 |
| Summe ha: | 18.315,106 | 4.751,231 | 31.918,085 | 40.101,964 | 7.116,013 | 102.202,398 |
| in % der Gesamtfläche: | 17,92% | 4,65% | 31,23% | 39,24% | 6,96% | |
| Beitrags- und Stimmanteile der Mitglieder | | | | | | |
| | Hille | Lübbecke | Minden | Petershagen | Porta Westfalica | Summe |
| | 17,92% | 4,65% | 31,23% | 39,24% | 6,96% | 100% |

Anlage II zur Satzung des Wasserverbandes "Weserniederung"

Beitrags- und Stimmanteile für Aufgaben der Deichunterhaltung

| Anlage II zur Satzung des Wasserverbandes Weserniederung in Petershagen | | | | | | |
|---|-------|----------|--------|-------------|------------------|-------------|
| Beitrags- und Stimmenanteile der Mitglieder für Aufgaben der Deichunterhaltung | | | | | | |
| Deichlängen der Mitglieder, die vom Wasserverband Weserniederung unterhalten werden | | | | | | |
| | Hille | Lübbecke | Minden | Petershagen | Porta Westfalica | Summe km |
| Deichlänge in km | - | - | - | 16,327 | - | 16,327 |
| Beitrags- und Stimmanteile der Mitglieder in Angelegenheiten der Unterhaltung von Deichen | | | | | | |
| | Hille | Lübbecke | Minden | Petershagen | Porta Westfalica | Summe |
| | - | - | - | 100% | - | 100% |

Artikel II

Die Neufassung der Satzung des Wasserverbandes Weserniederung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Ich genehmige die vorstehende Neufassung der Satzung des Wasserverbandes Weserniederung in Petershagen aufgrund § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- u. Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz –WVG).

Die Satzung wird hiermit aufgrund § 67 WVG, § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- u. Bodenverbände (NRW AGWVG) und § 34 Satz 3 der Verbandssatzung bekanntgemacht.

Minden, den 14.01.2016

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrage:

Klemens Fuhrmann

Artikel III

Im Auftrag des „Wasserverbandes Weserniederung“ wird hiermit gemäß § 33 der vorstehenden Satzung die in der Sitzung am 16.12.2015 beschlossene Bewirtschaftungsrichtlinie bekannt gemacht:

„Richtlinie über die Nutzung und Bewirtschaftung der Ufergrundstücke zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Unterhaltung, Pflege und Entwicklung der Gewässer im Verbandsgebiet des Wasserverbandes Weserniederung“

Wie in der Satzung des Wasserverbandes Weserniederung vom 1.01.2016 in § 6 ausgeführt, bestehen im Interesse der Gewässerunterhaltung besondere Pflichten. Für das Gebiet des Wasserverbandes Weserniederung bitte ich Folgendes zu beachten:

- 1) Bauliche Anlagen und sonstige Anlagen in und an den Gewässern (z.B. Gartenhäuser, Komposthaufen, Holzlager, Spielgeräte, Mauern, Wegebefestigungen, Zäunen etc.) sind Anlagen i.S.d. LWG NRW und bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung. Es gelten die gesetzlichen Mindestabstände. Der Verband kann im Rahmen des Beteiligungsverfahrens größere Abstände fordern, wenn dieses zur Gewährleistung der Gewässerunterhaltung erforderlich ist.
- 2) Im Uferrandstreifen ist ab Böschungsoberkante ein mindestens 5 m breiter Streifen von Anlagen und Bepflanzung freizuhalten.
- 3) Bäume und Sträucher usw. dürfen grundsätzlich nur in einem Abstand von 5 m von der Böschungsoberkante entfernt gepflanzt werden, wenn sichergestellt ist, dass ein Unterhaltungstreifen von 5,00 m auch nach Aufwachsen verbleibt. Dies gilt auch für die im Zusammenhang bebauten Ortslagen und Flächen, auf denen nachwachsende Rohstoffe („Nawaros“) im 1- oder mehrjährigen Umtrieb angebaut werden.
- 4) Eine von 2) und 3) abweichende Bepflanzung der Böschungen und Ufer mit standortgerechten Gehölzen kann der Gewässerentwicklung dienen und ist mit dem Wasserverband im Einzelfall einvernehmlich abzustimmen.
- 5) Viehtränken, Wasserentnahmestellen, Übergänge, Treppen, Einleitungsstellen u.ä. Anlagen dürfen bei Vorliegen einer wasserrechtlichen Genehmigung hergestellt werden. Sie sind so anzulegen und zu unterhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht behindern und durch Unterhaltungsarbeiten nicht beschädigt werden können.
- 6) Bei beweideten Grundstücken ist dafür zu sorgen, dass das Weidevieh die Ufer nicht betreten kann. Die Halter von Weidevieh (Rinder, Schafe, Pferde, etc.) haben ihre Tiere nach Aufforderung zwecks Durchführung der Unterhaltungsarbeiten aus den entsprechenden Gewässerabschnitten fernzuhalten.
- 7) Ackergrundstücke dürfen nur bis zu einer Entfernung von 1,00 m von der Böschungsoberkante und nur so bearbeitet werden, dass die Ufer der Gewässer nicht beschädigt und erforderliche Unterhaltungsarbeiten nicht behindert werden.
- 8) An Ackergrundstücken soll ab 15. September möglichst ein Arbeitsstreifen von 3,00 m Breite für Unterhaltungsfahrzeuge freigehalten werden.

- 9) Einfriedigungen sind Anlagen am Gewässer i.S.d. LWG NRW und bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung. Eine Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass die Gewässerunterhaltung durch die Anlage nicht beeinträchtigt wird. Nachfolgend sind die wesentlichen Voraussetzungen aufgeführt, die für die Errichtung von Einfriedigungen hinsichtlich der Gewässerunterhaltung im Regelfall einzuhalten sind.
- a) *Einfriedigungen müssen mindestens 1,00 m von der Böschungsoberkante entfernt angebracht und ordnungsgemäß unterhalten werden. Das Freihalten von Einfriedigungen von Aufwuchs ist Sache des Eigentümers.*
 - b) *Bei einer beweglichen Einfriedigung (Elektrozaun) muss der Abstand von der Böschungsoberkante 0,50 m betragen.*
 - c) *Bei Einfriedigungen sind Ein- und Ausfahrmöglichkeiten für Räum- und Unterhaltungsfahrzeuge zu schaffen. Die auf die Gewässer zulaufenden Einfriedigungen sind mit einer 4 m breiten Durchfahrt für Räumgeräte oder Fahrzeuge zu versehen, die 1,00 m von der Böschungsoberkante beginnt. Die Durchfahrten müssen von Hand ohne Werkzeug zu öffnen sein.*
 - d) *Die Höhe der Einfriedigungen einschließlich der Pfosten darf 1,20 m nicht überschreiten.*
 - e) *Einfriedigungen, die eine Höhe von 1,20 m überschreiten, müssen vorbehaltlich anderer schriftlicher Vereinbarungen einen Abstand von $\geq 5,00$ m von der Böschungsoberkante einhalten.*
 - f) *Die Standsicherheit der Einfriedigungen ist vom Eigentümer zu gewährleisten. Nicht standsichere Einfriedigungen sind vom Eigentümer instand zu setzen oder zu entfernen.*
 - g) *Für Schäden, die dem Verbandsunternehmen durch nicht ordnungsgemäß unterhaltene Einfriedigungen entstehen, haftet der Eigentümer.*
 - h) *Bestandsschutz:
V.g. Anlagen, Anpflanzungen, Zäune, für die eine Genehmigung besteht und die bis zum 31.12.2015 unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen und satzungsrechtlichen Regelungen errichtet wurden, genießen in der Regel Bestandsschutz. Unabhängig vom Bestandsschutz sind die Gewährleistung der Standsicherheit und der Verkehrssicherheit der Anlagen und die Schaffung entsprechender Durchfahrtsöffnungen Sache der Eigentümer bzw. Nutznießer. Bei Erneuerung der Anlage sind die zum Zeitpunkt der Erneuerung vorgegebenen Regelungen einzuhalten.*

Diese Richtlinie gilt für das Verbandsgebiet des Wasserverbandes Weserniederung und wurde von der Verbandsversammlung im Zusammenhang mit dem Satzungsbeschluss zum 01.01.2016 verabschiedet.

Petershagen, den 16.12.2015

Der Verbandsvorsteher

Dieter Blume